

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit **vom 09.12.2013**

Auf Grund § 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159 vom 31. März 2003) letzte Änderung vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S.158), des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84) letzte Änderung am 05.08.2008 (SächsGVBl. S. 545) und des Gesetzes über die Schiedsstellen in Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247) letzte Änderung vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung von Stadträten, Mitgliedern der Ausschüsse, Beiräte, Ortschaftsräten, der Friedensrichter und anderer ehrenamtlich Tätigen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (bei mehreren Stellvertretern, der 1.Stellvertreter des Bürgermeisters) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

Weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

Für eine länger andauernde Vertretung des Bürgermeisters erhält der jeweilige Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle der in § 2, Abs. 1, Satz 1 genannten Aufwandsentschädigung,

eine „Aufwandsentschädigung“ in Höhe von 20,00 Euro/Stunde
entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme.

Eine länger andauernde Vertretung liegt vor, wenn die Übernahme der Vertretung länger als drei Monate andauert.

Die Aufwandsentschädigung nach § 2, Abs. 1, Satz 1 wird monatlich im Voraus gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach § 2, Abs. 1, Satz 3 wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet und ausgezahlt. Die Zahlung von weiteren Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgeldern) entfällt somit.

- (2) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

An die Stadträte wird die Aufwandsentschädigung als Pauschale je Sitzung gezahlt, soweit der Betreffende über den gesamten Zeitraum der Sitzung anwesend war. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gezahlt:

Stadträte 31,00 Euro je Sitzung.

Wird vom Bürgermeister gemäß der Geschäftsordnung ein Stadtrat mit der Leitung der Stadtratssitzung beauftragt, so erhält dieser eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Pauschale je Sitzung, soweit der Betreffende über den gesamten Zeitraum der Sitzung die Sitzungsleitung übernommen hat. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt gezahlt:

1. der Sitzungsleiter des Stadtrates 21,00 Euro je Sitzung,
2. der Stellvertreter des Sitzungsleiters 11,00 Euro je Sitzung.

- (3) Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

An die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird die Aufwandsentschädigung als Pauschale je Sitzung gezahlt, soweit der Betreffende über den gesamten Zeitraum der Sitzung anwesend war.

Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gezahlt:

1. Stadträte 16,00 Euro je Sitzung,
2. in den Ausschuss/Beirat berufene Bürger 16,00 Euro je Sitzung,
3. zu Sachthemen geladene Stadträte oder Mitglieder der Ortschaftsräte, ausgenommen die Ortsvorsteher 8,00 Euro je Sitzung.

- (4) Die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

An die Mitglieder der Ortschaftsräte, ausgenommen die Ortsvorsteher, wird die Aufwandsentschädigung als Pauschale je Sitzung gezahlt, soweit der Betreffende über den gesamten Zeitraum der Sitzung anwesend war. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gezahlt:

1. Mitglieder des Ortschaftsrates 16,00 Euro je Sitzung,
2. zu Sachthemen geladene Stadträte 8,00 Euro je Sitzung.

- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Stadträte, Mitglieder der Ausschüsse, der Ortschaftsräte und in den Ausschuss gerufene Bürger erfolgt zum Jahresende.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 25 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Grundlage für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die Einwohnerzahl in der Ortschaft am 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter/stellvertretende Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung je Schlichtungsverhandlung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gezahlt:

- bis zu 3 Stunden	16,00 Euro,
- über 3 bis 6 Stunden	26,00 Euro,
- über 6 Stunden	max. 36,00 Euro.

Der Protokollführer erhält 50 vom Hundert des Stundensatzes eines Friedensrichters.

Der zum Ansatz kommende Zeitrahmen beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitungen, Briefverkehr, als auch die Nachbereitung wie Protokoll- und Kassenbuchführung.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter, dessen Stellvertreter und den Protokollanten wird quartalsweise jeweils im letzten Monat des Quartals unbar gezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für andere ehrenamtlich Tätige

- (1) Andere ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der als Bote ehrenamtlich Tätige hat einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro monatlich.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige in Kommunalwahlorganen hat einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro je Wahltag.

§ 6 Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben ihrer Aufwandsentschädigung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.01.2001 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.10.2002 außer Kraft.

Treuen, 09.12.2013

gez. A. Jedzig
Bürgermeisterin